

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der VEREG Gesellschaft m.b.H.
A 3950 GMÜND, MÜHLGASSE 13

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VEREG GmbH gelten für alle von ihr abzugebenden rechtsgeschäftlichen Erklärungen, vorzunehmenden Rechtshandlungen und abzuschließenden Rechtsgeschäfte.

Das Abgehen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet nur in Entsprechung der Formerfordernisse des Punktes 5. statt.

2. Widersprechende Geschäftsbedingungen

VEREG erklärt, ausschließlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu kontrahieren und widerspricht sämtlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welcher Art und Form auch immer, insbesondere bei Anbotslegung und Anbotsannahme durch den Vertragspartner, soweit diese von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VEREG abweichen.

3. Zugang von Erklärungen

VEREG ist berechtigt, sämtliche Erklärungen, Mitteilungen etc. dem Vertragspartner an die von diesem bekannt gegebenen Adressen, etwa durch Auszeichnung an übermittelten Geschäftspapieren, sohin auch an die Telefon- und Faxnummern und E-Mail-Adressen des Vertragspartners zu übermitteln. Per Telefax oder E-Mail übermittelte Erklärungen gelten bei positivem Sendebericht als zugestellt; per Post übermittelte Erklärungen gelten zwei Werkstage nach Übergabe an die Post als zugegangen.

4. Vertretung der VEREG

VEREG wird ausschließlich durch die im Firmenbuch eingetragenen vertretungsbefugten Personen in der erforderlichen Anzahl und in der vorgesehenen Zusammenwirkung, rechtswirksam vertreten.

Um VEREG zu verpflichten, müssen sämtliche rechtsgeschäftlichen Erklärungen und Rechtshandlungen von dazu vertretungsbefugten Personen abgegeben bzw. gesetzt werden.

5. Schriftform

Rechtsgeschäftliche Erklärungen der VEREG erlangen nur dann Verbindlichkeit, wenn sie schriftlich und firmenmäßig unterfertigt erfolgen.

Das Erfordernis der Schriftform wird bei firmenmäßiger Unterfertigung durch Telefax-Übertragung und signierte E-Mail-Sendung, von der auf dem im Geschäftsverkehr verwendeten Briefpapier wiedergegebenen E-Mail-Adresse der VEREG erfüllt.

Das Abgehen vom Schriftformgebot unterliegt ebenfalls dem obigen Formerfordernis der Schriftlichkeit.

Stillschweigen der VEREG wird niemals als rechtsgeschäftliche Erklärung gewertet, insbesondere nicht als Zustimmung.

6. Angebot und Vertragsabschluss

Angebote der VEREG:

Die Angebote der VEREG sind bis zur endgültigen Auftragsbestätigung der VEREG freibleibend und unverbindlich. Ein gesonderter Hinweis darauf bei Anbotslegung ist nicht erforderlich.

Die Angebotspreise umfassen Lieferung frei Haus, netto; soweit dies für die Ware üblich ist, verpackt, unverzollt, in der im Angebot angeführten Währung, sofern im Angebot der VEREG keine anders lautenden Konditionen angegeben sind.

Alle angefallenen Nebenkosten für Verzollung etc. gehen zu Lasten des Käufers, sofern im Angebot der VEREG keine anders lautenden Konditionen angegeben sind.

Angebote des Käufers:

Ein Anbot des Käufers führt nur dann zum Vertragsabschluss, wenn es von VEREG angenommen wird.

Das Stillschweigen der VEREG gilt nicht als Annahme des Angebots des Käufers, dies auch nicht bei ständiger und fortdauernder Geschäftsbeziehung. Eine solche Wirkung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Änderungen und Ergänzungen von Angeboten oder Verträgen:

Änderungen und Ergänzungen von Angeboten oder bereits geschlossenen Verträgen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der gesonderten Vereinbarung. Auch dafür gelten die Formerfordernisse des Punktes 5.

7. Eigentumsvorbehalt

Von VEREG gelieferte Waren verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt den allenfalls bereits aufgelaufenen Verzugszinsen, Mahn- und Inkassospesen, sowie sonstigen Kosten im Eigentum der VEREG.

Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenene Eigentum des Einzelvertrages als Sicherung für die Saldoforderung, soweit durch fortlaufende Rechnung und Zahlung darauf die Leistung aus dem Einzelvertrag nicht getilgt ist, die Kaufpreisforderung aus dem Einzelvertrag daher einen Teilbetrag der Saldoforderung darstellt.

Im Falle der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der von VEREG gelieferten Waren mit anderen, nicht im (Vorbehalts-) Eigentum der VEREG stehenden Waren, erwirbt VEREG Miteigentum an dieser neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu den übrigen Waren und dem Wert der Arbeit, der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, soweit diesen ein eigener wirtschaftlicher Wert zukommt.

Erwirbt der Käufer oder ein Dritter durch die Verarbeitung, Verbindung, Vermischung etc. Alleineigentum an der neuen Sache, hat der Käufer VEREG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der unter Eigentumsvorbehalt der VEREG gestandenen Ware im Verhältnis zum Wert der neuen Sache einzuräumen und überträgt diese Miteigentumsanteile an VEREG im Wege der Besitzauftragung.

Der Wert der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware der VEREG wird für den Fall der Verarbeitung, Vermischung, Vermengung einvernehmlich mit dem ausgewiesenen Rechnungsbetrag inklusive der darauf entfallenden USt., Verzugszinsen, Mahn- und Inkassospesen und anteiligen allfälligen Transportkosten vereinbart.

Der Käufer verwahrt die unter Eigentumsvorbehalt der VEREG stehenden Waren bzw. die Waren und Sachen, an denen VEREG Miteigentümer ist, unentgeltlich für VEREG und hat diese Waren pfleglich zu behandeln, Instand zu halten und jeglichen Schaden an diesen Waren auf eigene Kosten abzuwenden bzw. zu beheben.

Der Käufer darf die unter Eigentumsvorbehalt der VEREG stehenden Waren bzw. Waren und Sachen, an denen VEREG Miteigentümer ist, bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung nicht vermieten, verleihen, unentgeltlich zuwenden oder innerhalb der Gewährleistungsfristen oder Garantiefrieten, soweit diese ausdrücklich eingeräumt werden, bei Dritten in Reparatur geben.

Bei gerichtlicher Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstiger Verfügung durch Dritte hat der Käufer VEREG unverzüglich, unter Bekanntgabe des Pfandgläubigers bzw. betreibenden Partei, dem einschreitenden Gericht und der Geschäftszahl des Gerichtes oder der einschreitenden Behörde und dem behördlichen Aktenzeichen davon in Kenntnis zu setzen. Sämtliche mit der Freimachung von exekutiven Pfandrechten oder der Geltendmachung des Surrogates verbundenen wie immer gearteten Kosten der VEREG hat der Käufer binnen 14 Tagen ab Bekanntgabe zu ersetzen.

Erweiterter Eigentumsvorbehalt

Das vorbehaltene Eigentum besteht auch an bezahlter Ware solange weiter, wie der Käufer Kaufpreise oder Nebenforderungen (z.B. Transportkosten, Verzugszinsen, Mahnspesen) aus anderen Warenlieferungen der VEREG nicht vollständig beglichen hat. Tritt dadurch jedoch eine Sicherung der VEREG von mehr als 100 % ein, hat der Käufer Anspruch auf Freigabe von über die Übersicherung hinausgehender Ware.

Kommt der Käufer seinen Verpflichtungen aus diesem vereinbarten Eigentumsvorbehalt nicht nach, ist VEREG berechtigt aber nicht verpflichtet, vom Vertrag zurückzutreten und hat der Käufer diesfalls den Kaufgegenstand binnen 14 Tagen auf eigene Kosten zum Sitz der VEREG zurückzustellen.

Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Der Käufer ist unter der Bedingung, dass er

- die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware gegen seine Kunden an VEREG abtritt oder (z.B. bei Barverkäufen) das Eigentumsrecht am Veräußerungserlös an VEREG überträgt, sowie
- auf Rechnungen an seine Kunden auf die Abtretung der Kaufpreisforderung ausdrücklich hinweist und
- in seinen Büchern einen ausdrücklichen Vermerk über die Zession/die Sicherungsübereignung des Verkaufserlöses vornimmt

berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsbetrieb weiter zu veräußern. Der Kunde tritt hiermit im Voraus alle künftig aus dem Verkauf von Vorbehaltsware der VEREG entstehenden Kaufpreisforderungen an VEREG ab.

8. Faktura und Zahlung

Zahlungen haben über den vollen Rechnungsbetrag unter Ausschluss jedes Rechtes auf Zurückhaltung oder Aufrechnung innerhalb der auf der Rechnung angeführten Frist, ab Rechnungsdatum in bar oder durch spesenfreie Überweisung auf das in der Rechnung ausgewiesene Bankkonto der VEREG zu erfolgen.

Erfüllungsort der Kaufpreiszahlung ist der Firmensitz der VEREG. Die Zahlung durch Überweisung ist fristgerecht, wenn sie binnen der in der Rechnung angegebenen Frist auf dem in der Rechnung ausgewiesenen Bankkonto der VEREG gutgeschrieben wird bzw. am Firmensitz der VEREG bar bezahlt wird.

Wechsel und Schecks werden von VEREG als Zahlungsmittel ebenso wie Skonti als Abzüge nur anerkannt, wenn sie in der Rechnung ausdrücklich genehmigt wurden.

Für den Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Käufer, Verzugszinsen gem. § 352 UGB zu bezahlen.

Der Käufer verpflichtet sich, der VEREG im Zusammenhang mit der Mahnung, dem Inkasso, Anfrage und Nachforschungen, insbesondere auch der rechtsanwaltlichen Vertretung zu diesem Zwecke entstehenden Kosten, abgerechnet nach den gesetzlichen Honorarbestimmungen, zu ersetzen und VEREG daraus schadlos zu halten. Eine weitergehende Schadenersatzverpflichtung infolge des Zahlungsverzuges des Käufers bleibt uneingeschränkt und unberührt.

9. Lieferung, Lieferverzug und Gefahrenübergang

Für den Umfang der Leistungsverpflichtung der VEREG ist ausschließlich der Inhalt des Kaufvertrages, wie dieser in der Auftragsbestätigung wiedergegeben ist, entscheidend.

Lieferungen erfolgen frei Haus, soweit dies für die Ware üblich ist verpackt; Liefertermin ist der in der Auftragsbestätigung festgelegte Zeitpunkt (Zeitraum gemäß diesen Bedingungen). VEREG ist aber generell zu Vor- und Teillieferungen berechtigt.

Ist der Käufer vorleistungspflichtig (z.B. Erbringung von erforderlichen Dokumenten, Unterlagen, Beistellteilen, Mitteilungen, Freigaben, vereinbarten Anzahlungen, nachzuweisende Akkreditive, beizubringende Bankgarantien etc.) so ist der Lieferzeitpunkt nur dann für VEREG verbindlich, wenn der Käufer seinerseits seine Verpflichtungen fristgerecht erfüllt hat.

Im Falle der verspäteten Erfüllung der Vorleistungspflicht durch den Käufer hat VEREG die Ware binnen angemessener Frist, ab Erfüllung der Vorleistungspflicht des Käufers zu liefern.

VEREG ist berechtigt, die Übernahme der gelieferten Ware durch den Käufer zu verlangen. Der Käufer ist daher verpflichtet, die gelieferte Ware zu übernehmen.

Die Übernahme der Ware wird als ausdrückliche Nebenpflicht des Käufers vereinbart und VEREG diesbezüglich ein Klagerecht auf Übernahme eingeräumt.

Die Folgen höherer Gewalt oder ähnlicher unvorhersehbarer Ereignisse, als solche gelten insbesondere Betriebs- und Verkehrsstörungen, Feuer, Naturgewalt, Streik, Aussperrung und behördliche Maßnahmen, die auf Seiten der VEREG, aber auch bei Dritten, mit denen VEREG in Geschäftsverbindung steht, und wodurch VEREG in der fristgerechten Erfüllung ihrer Lieferverpflichtung verhindert wird, hat VEREG nicht zu vertreten.

In diesem Falle ist VEREG berechtigt, binnen angemessener Frist nach tatsächlichem Wegfall der Behinderung zu liefern und gilt damit die Lieferung als fristgerecht erbracht.

Sofern nicht Abweichendes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Warenlieferung das Lager des Käufers; der Gefahrenübergang erfolgt mit Übernahme der Ware am Erfüllungsort.

10. Gläubigerverzug

Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware am vereinbarten Erfüllungsort zu übernehmen.

Ist der Käufer mit der Übernahme im Verzug, so geht im Zeitpunkt des vereinbarten Liefertermins die Preisgefahr auf den Käufer über.

Im Falle des Annahmeverzuges/Verweigerung wird der Kaufpreis sofort fällig und ist VEREG berechtigt, nachstehende Rechte - ergänzend zu den gesetzlich eingeräumten - wahlweise auszuüben:

- Durchsetzung der Übernahmeverpflichtung auf gerichtlichem Wege
- Vertragsrücktritt
- freihändiger Verkauf der Ware auf Rechnung des Käufers nach vorherigen Verkaufsandrohung
- Einlagern der Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers, wobei die Hinterlegung in keinem öffentlichen Lager erfolgen muss und VEREG sowohl davon bereit ist, am Erfüllungsort oder Transportbestimmungsort einzulagern, wie Versicherungen

hinsichtlich der Ware abzuschließen. Im Falle der Einlagerung/Hinterlegung hat VEREG den Käufer hiervon unverzüglich zu verständigen.

11. Folgen des Zahlungsverzugs des Käufers

Ist der Käufer mit der Bezahlung des Kaufpreises mehr als 14 Tage in Verzug, ist VEREG

- nach diesbezüglicher Mitteilung an den Käufer berechtigt, alle weiteren Leistungen und Warenlieferungen einzustellen, bis sämtliche bereits fälligen Verbindlichkeiten des Käufers gegenüber VEREG, auch aus anderen Einzelkaufverträgen, bezahlt sind;
- nach Einräumung einer weiteren Zahlungsfrist von 7 Tagen vom Vertrag zurückzutreten; im Falle des Rücktritts vom Vertrag durch VEREG ist der Käufer verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten binnen 14 Tagen in der selben Art und Weise, wie der Transport an den Käufer erfolgte, an den Firmensitz der VEREG zurückzustellen;
- sämtliche noch offene Verbindlichkeiten, auch bisher gestundete, des Käufers fällig zu stellen.

VEREG ist berechtigt, die oben angeführten Rechte wahlweise oder aber auch kumulativ ausüben.

Dem Käufer steht aus der Ausübung dieser Rechte kein wie immer geartetes Recht, insbesondere Recht auf Schadenersatz zu bzw. erklärt er, auf ein solches ausdrücklich zu verzichten.

12. Mängel und Gewährleistung

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften. VEREG leistet Gewähr für den Waren anhaftende Mängel im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges.

Ist der Käufer Unternehmer, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich bei Ablieferung zu prüfen. Quantitätsmängel (Fehlmengen) und offensichtliche Qualitätsmängel sowie Transportschäden hat der Käufer auf dem Lieferschein zu vermerken. Der Käufer hat diesen Lieferschein binnen 24 Stunden an den Verkäufer zu senden (Fax oder E-Mail).

Allfällige Mängel hat der Käufer binnen 4 Tagen schriftlich detailliert und präzise sowie unter Bezugnahme auf die konkrete Lieferung bei VEREG zu rügen.

Unterlässt der Käufer die rechtzeitige Mängelrüge, gilt die gelieferte Ware, sowohl was die Quantität als auch was die Qualität betrifft als genehmigt und der Käufer ist nicht mehr berechtigt, wegen allfälliger Mängel der Ware Ansprüche aus Gewährleistung, Schadenersatz oder Irrtums gegen den Verkäufer geltend zu machen.

Der Käufer darf beanstandete Ware nicht vernichten, sondern hat diese auf eigene Kosten so lange aufzubewahren, bis es VEREG möglich ist, die Ware zu besichtigen und eine Entscheidung zu treffen. Verstößt der Käufer gegen diese Verpflichtung, verliert er ebenfalls alle Ansprüche gegen VEREG wegen des beanstandeten Mangels.

Zum Zwecke des Austausches und der Verbesserung infolge bestehender Gewährleistung ist der Käufer verpflichtet, die Ware an den Sitz des Verkäufers, in der Art und Weise, wie sie ihm übermittelt wurde, rückzutransportieren.

Preisminderungsansprüche berechtigen den Käufer zur Aufrechnung gegen Forderungen der VEREG nur dann, wenn VEREG den Preisminderungsanspruch schriftlich anerkannt hat. Auf die Punkte 4. und 5. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hingewiesen.

Ansprüche aus Gewährleistung (§ 932 ABGB) und Schadenersatz (§ 933a ABGB) verjähren, wenn sie nicht binnen eines Jahres gerichtlich geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Ablieferung. Die Geltendmachung der Gewährleistung nach Ablauf dieser Frist nach § 933b ABGB wird ausgeschlossen. Hat der Käufer einen Mangel nicht nach den vorstehenden Bestimmungen rechtzeitig gerügt, kommt ihm auch nicht das Recht zu, Mängel nach Ablauf der Gewährleistungsfrist durch Einrede geltend zu machen.

13. Kein Rechtsverzicht durch Nichtausübung

Ein Versäumnis der VEREG in der Ausübung oder Geltendmachung ihrer Rechte aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstiger gesetzlich eingeräumter Rechte gilt nicht als Verzicht auf das jeweilige Recht. Die spätere Ausübung und Geltendmachung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

14. Haftung

VEREG haftet dem Käufer ausschließlich für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten. Diese Beschränkung gilt auch für die Haftung gemäß § 933a ABGB.

Die Schadenersatzansprüche können nur innerhalb von 6 Monaten, nach dem der Käufer vom Schaden Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 3 Jahren nach dem anspruchsbegründeten Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

Schadenersatzansprüche des Käufers werden der Höhe nach mit der Höhe des Nettokaufpreises, wie in der Bezug habenden Rechnung ausgewiesen ist, beschränkt.

Produkthaftung:

Im Falle der Inanspruchnahme des Käufers nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes obliegt dem Käufer im Regressfall gegen VEREG der Beweis dafür, dass vom Käufer zu ersetzende Schäden auf einen Fehler der von VEREG gelieferten Waren zurückzuführen sind, dies insbesondere, wenn die von VEREG gelieferten Waren weiter verarbeitet, vermengt, vermischt etc. oder ein anderes Produkt eingearbeitet worden sind.

15. Gerichtsstandvereinbarung, Rechtswahl

Auf das Rechtsverhältnis ist ausschließlich Österreichisches Recht anwendbar. Ausdrücklich wird die Anwendbarkeit von Verweisungsnormen des Österreichischen Rechtes, die zur Anwendbarkeit des materiellen Rechtes eines anderen Staates führen würden, ausgeschlossen. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der VEREG.

16. Sonstiges

Ist die Vereinbarung einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleiben die sonstigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wirksam. Im Falle der Teilunwirksamkeit oder gänzlichen Unwirksamkeit von einzelnen Bestimmungen, kommen VEREG und der Käufer überein, diese durch Bestimmungen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst entsprechen, zu ersetzen.